



Die Verantwortlichkeiten des Abfallerzeugers

Die wichtigsten Fragen und Antworten in der Übersicht

Verantwortlichkeit von Abfallerzeugern und -besitzern gemäß KrWG



Abfallerzeuger
durch seine **Tätigkeit**
fällt Abfall an



Abfallbesitzer
hat die **Sachherrschaft**
über den Abfall

Die **Nachweispflicht** regelt den gesetzlich vorgeschriebenen Belegfluss zwischen Erzeuger, Transporteur und Entsorger – die **Registerpflicht** verlangt die lückenlose, interne Dokumentation aller gefährlichen Abfälle direkt beim Abfallerzeuger.

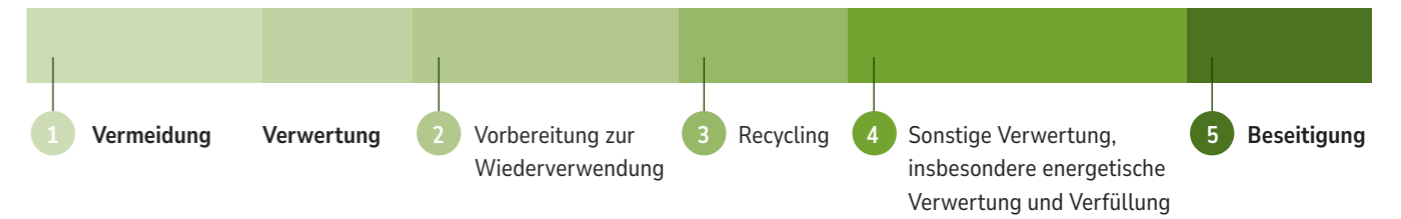
Überblick der Verantwortlichkeiten für den Abfallerzeuger/-besitzer

Abfall	Entsorgungspflicht	Erzeugernummer	Nachweispflicht	Registerpflicht
Nicht gefährlich	✓ Ja nach § 17 KrWG, „Überlassungspflicht“	✗ Nein	✗ Nein	✗ Nein
Gefährlich, bis 2 t pro Anfallstelle und Jahr (Kleinmengenregelung)	✓ Ja	✗ Nein	✗ Nein	✓ Ja
Gefährlich, 2 t bis 20 t pro Abfallschlüssel, pro Anfallstelle und Jahr (Entsorgung über SN möglich)	✓ Ja	✓ Ja wenn über SN entsorgt wird (nicht bei ZKS registriert)	✓ Ja wenn über SN entsorgt wird (Papierform)	✓ Ja wenn über SN entsorgt wird (Papierform)
Gefährlich, ab 20 t pro Abfallschlüssel, pro Anfallstelle und Jahr (Entsorgung über EN)	✓ Ja	✓ Ja (elektronisch) und Registrierung bei ZKS	✓ Ja (qualifizierte elektronische Signatur) alle Dokumente	✓ Ja (qualifizierte elektronische Signatur) alle Dokumente

EN = Entsorgungsnachweis SN = Sammelentsorgungsnachweis ZKS = Zentrale Koordinierungsstelle Abfall KrWG=Kreislaufwirtschaftsgesetz EfbV=Entsorgungsfachbetriebsverordnung *Verpflichtung laut § 24 Abs. 6, NachwV zur Erstellung eines eigenen Verzeichnisses

Grundpflichten Abfallerzeuger/-besitzer

Abfallhierarchie gemäß § 6 Abs. 1 KrWG



Grundpflichten jedes Abfallerzeugers/-besitzers:

- Gefahrgutrechtliche Pflichten (Absender-, Verpacker- und Verladepflichten)
- Registrierpflicht und Nachweisführung
- Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfalldeklaration
- Einstufung in gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall
- Gewährleisten, dass zulässige und intakte Verpackungen verwendet werden
- Kontrolle, dass zulässige Gewichte eingehalten werden
- Tätigkeiten des beauftragten Dritten kontrollieren



Befreiung von der Kontrollpflicht nur:

- Bei Überlassungspflicht an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Anschluss- und Benutzungszwang)
- eingeschränkt, wenn Zuweisungspflicht durch Landesandienungsgesellschaften besteht

Verantwortung Abfallerzeuger/-besitzer



Verantwortung ist nicht delegierbar; auch nicht auf einen zuverlässigen Dritten! § 22 Satz 2 KrWG

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung des Abfalls erlischt erst, wenn der Entsorgungsvorgang tatsächlich regelkonform abgeschlossen ist!

Gesetze zur Abfallbeseitigung/-verwertung



Abfall verwerten oder beseitigen?
§ 3 Abs. 23 und Abs. 26 KrWG

Wie verwerten oder beseitigen?
§§ 7 bis 11 und §§ 15 bis 18 KrWG

Beauftragung Dritter/Entsorgungsunternehmen

Beauftragte Dritte

Dritte, wie Entsorgungsunternehmen, können grundsätzlich mit der Erfüllung der Erzeugerpflichten beauftragt werden. Die möglichen Beauftragungen umfassen eine Vielzahl von Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft. Dazu zählen insbesondere der Transport, die Lagerung, die Behandlung sowie die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Darüber hinaus gehört auch die elektronische Nachweisführung über das System REGISTA zu den möglichen Aufgaben, die übernommen werden können. Eine Ausnahme besteht in Bezug auf Überlassungspflichten und Andienungspflichten, die nur bei Vorliegen einer besonderen Bevollmächtigung übernommen werden dürfen.

Abfallerzeuger/-besitzer müssen beauftragte Dritte prüfen

- Kriterien:
- Kompetenz/Fähigkeit
 - Rechtliche Befugnis
 - Nachweisfähigkeit (z. B. Sammelentsorgungsnachweise)
 - Zertifizierung gemäß § 8 der EfbV

Achtung:

- Gilt auch für Händler und Makler
- Bei Erstbeauftragung ist der Prüfaufwand höher

Kontrollpflicht!

Haftungseinschränkung für Abfallerzeuger/-besitzer nur bei ordnungsgemäßer Auswahl und regelmäßiger, belegbarer Prüfung!

Ausführliche Informationen finden Sie unter



REMONDIS Industrie Service ist Teil der REMONDIS-Gruppe, einem der weltweit führenden Dienstleister für Recycling, Service und Wasser. Die Unternehmensgruppe hat Niederlassungen und Beteiligungen in über 30 Staaten Europas, Asiens und Australiens. Hier arbeiten mehr als 40.000 Beschäftigte für Millionen Bürgerinnen und Bürger sowie für viele tausend Unternehmen. Auf höchstem Niveau. Im Auftrag der Zukunft.

Sofern ausschließlich die männliche Bezeichnung verwendet wird, geschieht dies lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit, ohne jegliche Diskriminierungsabsicht. Gemeint sind Personen jeglichen Geschlechts (m, w, d).